



Projekt

Ehrenamt stärken – Flüchtlinge unterstützen

Flüchtlingsrat
Sachsen-Anhalt e.V.

Arbeitskreis Europäischer
Flüchtlingsfonds (AKEFF)

Große Klausstraße 11
06108 Halle

Tel: (0345) 682 65 15
Telefax: (0345) 470 16 69
Mail: akeff@web.de
Web: www.fr-sa.de

Projektleitung: Grit Gurol
Mitarbeiterin: Simone Voitel

PRESSEMITTEILUNG

Die Residenzpflicht verletzt die Grundrechte von Flüchtlingen in Deutschland

Für die Aufhebung der Residenzpflicht und gegen räumliche Beschränkungen von Flüchtlingen!

Von Halberstadt nach Aschersleben fahren, eine Freundin besuchen, die Stadt anschauen oder einfach nur spazieren gehen. Nichts besonderes, nichts außergewöhnliches sollte man glauben, würde es sich hier um jemand handeln, der die Staatsbürgerschaft der BRD besitzt.

Anders, wenn dieser Mensch ein Flüchtling ist:

Vor dem Amtsgericht Halberstadt findet am 7. November 2005 (11.00 Uhr) die Verhandlung gegen einen Mann statt, der gegen die sog. Residenzpflicht verstoßen haben soll. Zum wiederholten Mal wird damit ein Flüchtling in Sachsen-Anhalt kriminalisiert, weil er grundlegenden menschlichen Bedürfnissen, wie dem Aufrechterhalten sozialer Kontakte, nachkommen wollte.

In vielfältigen Sondergesetzen werden Flüchtlinge zu Sicherheits- und ordnungspolitischen Verwaltungsakten gemacht, wobei die sog. Residenzpflicht eine besondere Rolle spielt. Diese, seit 1982 im Asylverfahrensgesetz verankerte Regelung, beschränkt den räumlichen Aufenthalt von Asylbewerbern auf den Landkreis, in dem sich die zuständige Ausländerbehörde befindet. Der Aufenthalt Geduldeter ist im Gegensatz zu Asylbewerbern vom Gesetz her zunächst nur auf das entsprechende Bundesland (§ 61 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz) begrenzt. Allerdings können die Ausländerbehörden weitere Auflagen erteilen, insbesondere eine Aufenthaltsbeschränkung auf den jeweiligen Landkreis (§ 61 Abs. 1 Satz 2 Aufenthaltsgesetz). Bei den in Halberstadt untergebrachten Flüchtlingen geschieht dies durchweg.

Zum Verlassen des Landkreises bzw. des Ortes, der dem Flüchtling zugewiesen wurde, muss eine Reiseerlaubnis von der Ausländerbehörde beantragt werden, auch wenn es sich nur um 5 Meter handelt. Die Erteilung der Reiseerlaubnis unterliegt dem Ermessen der MitarbeiterInnen der Ausländerbehörden, es gibt keine nachvollziehbaren Regelungen für deren Entscheidung.

Der erste festgestellte Verstoß gegen die Residenzpflicht stellt nur eine Ordnungswidrigkeit nach § 98 Abs. 2 Nr. 3 Aufenthaltsgesetz dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Wiederholte Verstöße gegen die Residenzpflicht, hier durch einen Menschen mit Duldung, können lt. § 95 Abs. 1 Nr. 7 Aufenthaltsgesetz mit dem Höchstmaß von einem Jahr Gefängnis oder einer Geldstrafe geahndet werden. Aufgrund von Arbeitsverbot und abgesenkten Sozialleistungen können die Betroffenen selten für eine Geldstrafe aufkommen und müssen sie deshalb regelmäßig abarbeiten oder eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen.

Im konkreten Fall eines geduldeten Flüchtlings geht es rechtlich vor allem um die Frage, ob ihm außer dem jüngsten Verstoß gegen die Aufenthaltsbeschränkung auch ein Verstoß im November 2004 zur Last gelegt werden kann. Damals wurde der Betroffene lediglich im Bahnhof Halberstadt beim Besteigen eines Zuges angetroffen. Es soll geklärt werden, ob im November neben der damals in der Duldungsbescheinigung eingetragenen Aufenthaltsbeschränkung auf den Landkreis Halberstadt noch eine Aufenthaltsbeschränkung auf das Gebiet der Stadt Halberstadt unter Aussparung des Bahnhofsgeländes galt.

Gefördert durch:

Vorstandsvorsitzende: Grit Gurol
Stellvertreter: Detlev Diesing



PRO ASYL
Menschenrechtsorganisation
für Flüchtlinge



Stiftung UNO-
Flüchtlingshilfe



Arbeitsamt
Halle

Bank DKB Deutsche Kreditbank
Kto.-Nr. 835512
BLZ 120 300 00

Durch die Residenzpflicht wird das Recht auf Bewegungsfreiheit, das in Artikel 13 der UN-Menschenrechtserklärung festgehalten ist und universelle Gültigkeit besitzt, dem deutschen Ordnungsrecht untergeordnet. Gleichzeitig dient die Sanktionierung der Bewegungsfreiheit auch der Verhinderung von sozialer Integration und politischem Engagement sowie der Abschreckung anderer Flüchtlinge in und außerhalb Deutschlands.

Deshalb fordert der Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V. die Abschaffung der Residenzpflicht!

Halle/Saale, 2.11.2005

Gefördert durch:



PRO ASYL
Menschenrechtsorganisation
für Flüchtlinge



Vorstandsvorsitzende: Grit Gurol
Stellvertreter: Detlev Diesing

Bank DKB Deutsche Kreditbank
Kto.-Nr. 835512
BLZ 120 300 00